## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2773

Urteil Nr. 148/2004 vom 15. September 2004

## URTEILSAUSZUG

\_\_\_\_\_

*In Sachen*: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 1*bis* und 1*ter* des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Juli 2003 in Sachen B. Le Charlier gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 13. August 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1*bis* und 1*ter* des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es den Personen, die vor Gericht die in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehene Klage erheben und nachweisen, daß die angemessene Frist zur Verhängung einer administrativen Geldstrafe überschritten ist, nicht ermöglichen, eine Herabsetzung der Geldstrafe bis unter die im Gesetz festgelegten Mindestsätze zu genießen, während sie für die gleiche Straftat vor dem Strafgericht in den Genuß der Anwendung von Artikel 21*ter* des Strafprozeßgesetzbuches kommen können, der vorkommendenfalls entweder zu einer einfachen Schuldigerklärung oder zu einer Strafe, die unter dem gesetzlichen Strafmaß liegen kann, führt? »

(...)

## III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der verweisende Richter befragt den Hof bezüglich des Behandlungsunterschieds zwischen Arbeitgebern, die Übertretungen gewisser Sozialgesetze begehen und vor dem Strafgericht verfolgt werden, und denjenigen, die die gleichen Übertretungen begehen und denen eine administrative Geldstrafe aufgrund des Gesetzes vom 30. Juni 1971 auferlegt wird, nachdem der Arbeitsauditor beschlossen hat, sie nicht zu verfolgen, und die vor dem Arbeitsgericht Klage gegen die Entscheidung zur Auferlegung dieser Geldstrafe erheben.

Bei Überschreitung der angemessenen Verfahrensfrist kann einem strafrechtlich verfolgten Arbeitgeber entweder eine geringere Strafe als die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe auferlegt werden, oder es kann eine einfache Schuldigerklärung in Anwendung von Artikel 21*ter* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches verkündet werden.

B.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates kann das Arbeitsgericht nicht davon ausgehen, daß die von ihm festgestellte Überschreitung der angemessenen Frist einen mildernden Umstand darstellt, und folglich kann es keine Herabsetzung der Geldstrafe in

Anwendung von Artikel 1*ter* des Gesetzes vom 30. Juni 1971 gewähren, so daß der in der präjudiziellen Frage angeprangerte Behandlungsunterschied aufgehoben oder vermindert würde und folglich gerechtfertigt wäre.

Der Begriff der « Überschreitung der angemessenen Frist » ist nämlich nicht mit demjenigen der « mildernden Umstände » gleichzusetzen, und das Gesetz vom 30. Juni 1971 erlaubt es dem Beamten oder dem Arbeitsgericht keineswegs, Artikel 1*ter* dieses Gesetzes im Falle der Überschreitung der angemessenen Frist anzuwenden.

- B.3. Obwohl Artikel 21*ter* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, der eine vom Kassationshof angenommene Lösung bestätigt, als solcher nur im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung Anwendung findet, ergibt sich daraus nicht, daß die Person, der eine administrative Geldstrafe auferlegt wird und die Klage beim Arbeitsgericht erhebt, außerhalb jeder angemessenen Frist ein Urteil erhalten und verurteilt werden könnte, ohne daß das Gericht den durch diese Überschreitung der Frist verursachten Schaden berücksichtigen könnte.
- B.4. Wenn eine Person wegen der gleichen Handlung entweder zu einer Geldstrafe im strafrechtlichen Sinne oder zu einer administrativen Geldstrafe verurteilt werden kann, die beide überwiegend repressiver Art sind, besitzt sie aufgrund von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention - sowie eines allgemeinen Grundsatzes des innerstaatlichen Rechts das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten. In beiden Fällen obliegt es dem befaßten Richter, zu beurteilen, ob diese Frist überschritten wurde, und die am besten geeignete Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu bestimmen. Ungeachtet des befaßten Rechtsprechungsorgans ist auf die gleiche Weise zu beurteilen, wann die Frist beginnt, dies unter Berücksichtigung dessen, daß es sich um ein Datum vor der Befassung des erkennenden Gerichts handeln kann, beispielsweise im Falle der Eröffnung einer Voruntersuchung (EuGHMR, Deweer gegen Belgien vom 27. Februar 1980, Serie A, Nr. 35, § 42; Corigliano gegen Italien vom 10. Dezember 1982, Serie A, Nr. 57, § 34), sowie der Tatsache, daß, wenngleich die Anklage als « amtliche Notifikation des Vorwurfs, eine Straftat begangen zu haben, durch die zuständige Behörde » definiert wird, sie « in gewissen Fällen die Form anderer Maßnahmen, die einen solchen Vorwurf beinhalten und ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Lage des Verdächtigen mit sich bringen können, aufweisen kann» (dieselben Urteile und EuGHMR, Metzger gegen Deutschland vom 31. Mai 2001, § 31).

- B.5. Zwar hat der Gesetzgeber die Folgen der Überschreitung der angemessenen Frist durch die in Artikel 21*ter* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches enthaltene Bestimmung aufgefangen und findet dieser Artikel nicht Anwendung auf die Klage beim Arbeitsgericht, doch dieses ist nicht davon befreit, die Schlußfolgerungen aus einer von ihm festgestellten Überschreitung der angemessenen Frist zu ziehen.
- B.6. Der einzige Behandlungsunterschied zwischen den beiden in der präjudiziellen Frage miteinander verglichenen Kategorien von Personen besteht darin, daß für diejenigen, die vor dem Strafgericht verfolgt werden, die Folgen der Überschreitung der angemessenen Frist durch Artikel 21*ter* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches festgelegt werden, während für diejenigen, die Klage beim Arbeitsgericht erheben, diese Folgen dem Ermessen dieses Gerichtes überlassen bleiben. Auch wenn die beiden Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt werden, kann dies nicht als diskriminierend angesehen werden.
  - B.7. Folglich bedarf die präjudizielle Frage keiner Antwort.

(gez.) M. Melchior

Aus diesen Gründen:	
Der Hof	
erkennt für Recht:	
Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.	
Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 de Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung von 15. September 2004.	
Der Kanzler,  Der Vorsitzend	le,

(gez.) L. Potoms